

Digitale Medien Digitale Welten



Digitale Gewalt

Inhalt

Umgang mit Bedrohung und Angriffen durch digitale Medien oder technische Hilfsmittel	4
Motive und wer dahinter steckt	6
Kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat	8
Was ist was? – Ein Glossar	10
Erscheinungsformen digitaler Gewalt	13
• Diffamierung, Nachstellung, Bedrohung	14
• Shitstorm	17
• Identitätsdiebstahl/Identitätsmissbrauch	19
• Fotografieren und Filmen	21
• Anfertigung von gefälschten Bildern mit Hilfe von Software (Deepfakes)	25
• Weitergabe/Veröffentlichung von digitalen Aufnahmen	29
• Zusendung und Weiterleitung von pornografischen Bildern und Videos	33
• Ausspionieren und Abfangen von Daten	35
• Ortung und digitale Kontrolle (durch z.B. vernetzte Gegenstände)	38

- Drohung intimes (eventuell manipuliertes) Bildmaterial zu veröffentlichen **40**
- Körperliche oder sexuelle Übergriffe **42**
- Digitale Angriffe am Arbeits- oder Ausbildungsplatz **44**

Juristisches Vorgehen **46**

Empfehlungen für Betroffene **50**

Empfehlungen für Angehörige, Freund*innen, Multiplikator*innen, Arbeitgeber*innen, Zeug*innen **52**



Umgang

mit Bedrohung
und Angriffen durch
digitale Medien
oder technische
Hilfsmittel



Das Internet und die Technologie entwickeln sich in rasantem Tempo weiter, was kontinuierliche Veränderungen in der Art und den Auswirkungen von digitaler Gewalt mit sich bringt. Um mit diesem Wandel Schritt zu halten, ist es notwendig, unsere Herangehensweise an dieses Phänomen ständig anzupassen. Obwohl Bemühungen unternommen wurden, bestehen noch immer ernsthafte Lücken im Strafrecht. Unsere Broschüre gibt einen aktuellen Überblick über die Situation im Frühjahr 2024, um ein umfassendes Verständnis für die sich wandelnde Landschaft digitaler Gewalt zu vermitteln.

Diese Broschüre klärt gezielt darüber auf, was digitale Gewalt bedeutet und was Sie als **Betroffene, Angehörige, Freund*innen, Multiplikator*innen, Arbeitgeber*innen** und **Zeug*innen** tun können. Sie gibt auch Hinweise, wie sich digitale Angriffe verhindern lassen. In der Darstellung sind wir zurückhaltend, um potenzielle Täter*innen nicht anzuregen.

Die Broschüre wirbt für einen **präventiven, risikobewussten und begrenzten Umgang** mit der **Veröffentlichung und Weitergabe von persönlichen Daten**. Nicht nur potenzielle digitale Angreifer*innen, sondern auch Einbrecher*innen und Betrüger*innen nutzen die unkontrollierte Offenlegung von privaten Informationen, um andere zu schädigen. Allerdings ist uns auch bewusst, dass der Schutz vor digitaler Gewalt nicht allein bei den Betroffenen liegen kann. Um einen wirklich nachhaltigen Schutz vor (digitaler) geschlechtsspezifischer Gewalt zu erreichen, braucht es Prävention mit Fokus auf die Täter und eine Gesellschaft, die die Beendigung von geschlechtsspezifischer Gewalt priorisiert.

Einzelne Handlungen digitaler Gewalt werden in den Medien oft als **Hatespeech** oder **Cybermobbing** etc., bezeichnet. Dies sind aber keine juristisch genauen Begriffe. Dieser Text orientiert sich an den konkreten juristischen Tatbeständen.

Motive und wer dahinter steckt



Einige Jugendliche mögen aus Gedankenlosigkeit und Naivität vorgehen. Für Erwachsene, die andere Personen mittels digitaler Medien bedrohen, kann diese „Entschuldigung“ nicht gelten. Sie zielen mit ihren Aktionen auf **Herabsetzung, Rufschädigung, soziale Isolation** und **die Nötigung/Erpressung** eines bestimmten Verhaltens der Betroffenen ab. Die mittels digitaler Medien mögliche anonyme Vorgehensweise erleichtert die Angriffe. Erwachsene Täter*innen wissen sehr genau, was sie tun und wollen bei den Betroffenen **Gefühle von Hilflosigkeit und Angst hervorrufen** und sie **zum Schweigen bringen**.

Digitale Angriffe wie **Diffamierung, Beleidigung** und **Rufschädigung** werden von Frauen und Männern begangen. Die hier beschriebenen schweren Deliktformen werden jedoch nach unserer Einschätzung und Beratungserfahrung überwiegend von Männern verübt.

Häufig werden **unterschiedliche** – nicht nur digitale – **Angriffsformen** kombiniert. **Nicht selten sind die Täter*innen den Betroffenen bekannt.** Fremde Täter*innen gehen auch gegen mehrere Personen vor und warten dann ab, wer auf sie reagiert.

Im digitalen Raum werden oft bestimmte Gruppen, wie Frauen, ethnische Minderheiten, queere Personen und Menschen mit Behinderungen gezielt und spezifisch angegriffen. Diese Angriffe können verschiedene Formen annehmen, von beleidigenden Kommentaren bis hin zu Rufschädigungskampagnen. Es ist wichtig zu verstehen, dass solche Angriffe die **bestehenden Ungleichheiten in der Gesellschaft widerspiegeln** und **verstärken** können. Sie sind ein Teil davon, wie Machtverhältnisse sich im Internet manifestieren.

In den letzten Jahren werden progressive Frauen, aber auch Männer, Initiativen, Institutionen und Gruppen mit massiven **Shitstorms** angegangen, diskreditiert und beleidigt. Nicht selten werden Vergewaltigungsandrohungen geäußert. **Ziel** ist es, die **Verfasser*innen zu ängstigen** und **zum Schweigen zu bringen**.

**Kein
Kavaliersdelikt**
sondern eine Straftat



Gegen digitale Gewalt helfen selten Appelle, sondern nur gezieltes Vorgehen. Immer wieder schildern uns Betroffene, dass sie lange Zeit gehofft haben, die Angriffe würden von selbst aufhören. Uns ist kein Fall bekannt, in dem dies eingetreten ist. Die Zeit, die Betroffene in der Hoffnung vergehen lassen, der*die Täter*in habe ein Einsehen, wird meist für weitere Angriffe genutzt.

Digitale Gewalt kann gestoppt werden – wenn **frühzeitig** und **gezielt dagegen vorgegangen wird**.

Digitale Gewalt umfasst eine **Vielzahl von Angriffsformen, die in der Regel Straftatbestände erfüllen und gegen die Sie juristisch vorgehen können**. Auch dann, wenn eine Strafanzeige oder ein zivilrechtliches Vorgehen gegen den*die Täter*in für Sie nicht in Betracht kommen, sollten Sie sich unbedingt über Ihre juristischen Optionen informieren.

Glossar

AirTags/ Bluetooth-Tracker Bluetooth-Tracker sind kleine Geräte, die mithilfe von Bluetooth-Technologie entwickelt wurden, um Gegenstände, Tiere oder Personen zu lokalisieren. Sie werden oft an Objekten angebracht oder in Taschen platziert und können über eine Smartphone-App geortet werden. Allerdings bergen sie auch Missbrauchspotenzial, da sie zur Überwachung von Personen ohne deren Einwilligung genutzt werden könnten.

Cybergrooming (sinngemäß: „Anbahnung im Internet“) nennt man gezielte sexuelle Belästigung von Kindern und Jugendlichen im Internet. Erwachsene bauen hierfür, oft unter Verwendung einer anderen Identität, eine Vertrauensbasis auf, um die Betroffenen dazu zu bewegen, sexuellen Handlungen vor der Kamera zuzuschauen oder selbst an sich vorzunehmen. Es besteht die Gefahr, dass es nach diesen Anbahnungen dann zu realen Treffen und Missbrauchshandlungen kommt.

Cyberharrassment (= „Cyberbelästigung“) ist das Nutzen des Internets, um unaufgefordert in Interaktion mit einer Person zu treten, oft auch um Beleidigungen, Beschimpfungen und Drohungen auszusprechen. Dies geschieht bspw. durch: Versenden zahlreicher E-Mails oder Messenger-Nachrichten, Posts und Kommentare in sozialen Netzwerken.

Cybermobbing-/bullying ist systematisches Schikanieren und Quälen von Personen über einen längeren Zeitraum unter Verwendung digitaler Kommunikationsmedien mit oftmals gravierenden Folgen für die Betroffenen (mögliche Handlungen: private Informationen und Fotos verbreiten, wiederholtes Senden von E-Mails mit Beleidigungen oder Drohungen, bewusstes Ausgrenzen).

Cybersexismus ist die Fortsetzung sexistischer Machtverhältnisse und geschlechtsspezifischer Diskriminierung im digitalen Raum.

Cyberstalking ist das Nachstellen, Belästigen, Einschüchtern und Bedrohen einer Person mittels digitaler Medien und technischer Hilfsmittel.

Deepfakes sind gefälschte digitale Darstellungen, meistens von Videos, die mithilfe von Software erstellt werden. Dabei werden Gesichter oder Stimmen von Personen in bestehende Aufnahmen eingefügt, um den Eindruck zu erwecken, dass sie etwas sagen oder tun, was in Wirklichkeit nicht der Fall ist. Besonders hervorzuheben ist, dass ein beträchtlicher Anteil dieser Technologie im Internet zur Erstellung von gefälschten pornografischen Inhalten verwendet wird.

Doxing setzt sich zusammen aus den englischen Wörtern „document tracing“ und heißt wörtlich übersetzt „Verfolgen von Dokumenten“. Gemeint ist mit Doxing das Sammeln, Zusammentragen und Veröffentlichen persönlicher Daten im Internet, wie z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Wohnort, Arbeitsstelle, Geburtsdatum, Adresse der Eltern usw. mit dem Ziel, die Betroffene bloßzustellen oder einzuschüchtern.

Hatespeech (= „Hassrede“) ist eine Form des **Cyberharrassment** mit dem gezielt Menschen angegriffen und abgewertet werden und zu Hass und Gewalt aufgerufen wird. Hatespeech baut oft auf sexistischen und rassistischen Vorurteilen auf.



Revenge Porn (Racheporno) ist das Teilen einvernehmlich hergestellter Videoaufnahmen von sexuellen Handlungen ohne Einwilligung der wiedergegebenen Person. Der Begriff ist aus der Perspektive der Betroffenen problematisch, da er sowohl die Verharmlosung der nicht einvernehmlichen Verbreitung intimer Bilder durch die Assoziation mit Pornografie als auch die Fehlinterpretation der Tat als Rache impliziert, anstatt die eigentliche Verletzung von Privatsphäre und den Machtmissbrauch zu betonen. Wir sprechen hier von Revenge Porn, da der Begriff im medialen Diskurs oft verwendet wird. Passender finden wir den Begriff bildbasierter sexualisierter Gewalt.

Sexting setzt sich aus den englischen Wörtern „sex“ und „texting“ zusammen und bezeichnet das digitale Verschicken oder Austauschen freiwillig erstellter intimer Fotos von sich selbst.

Sextortion ist die Drohung, Nacktfotos oder sexuell explizite Bildaufnahmen mit Dritten zu teilen.

Shitstorm ist ein lawinenartiges Auftreten negativer, diskreditierender Kommentare in sozialen Netzwerken und Kommentarspalten.

Upskirting und **Downblousing** ist das heimliche Fotografieren unter den Rock oder in den Ausschnitt.

Zwei-Faktor-Authentisierung (2FA) ist ein Sicherheitsverfahren, das zur Zugangskontrolle zwei verschiedener Authentisierungsfaktoren verwendet, wie zum Beispiel ein Passwort (etwas, das die*der Benutzer*in weiß) und einen einmaligen Code auf einem Mobilgerät (etwas, das die*der Benutzer*in besitzt). Dies erhöht die Sicherheit gegenüber nur einem Authentisierungsfaktor.



Erscheinungsformen digitaler Gewalt

Diffamierung, Nachstellung, Bedrohung

Diffamierung, Ausgrenzung, Beleidigung, Belästigung, Nachstellung (Stalking) und Bedrohung von Personen (häufig mittels falscher Behauptungen) durch:

- das Verfassen und Senden unerwünschter, belästigender oder bedrohender SMS und E-Mails etc. an die Betroffenen
- den Versand von falschen, vertraulichen oder diffamierenden Mitteilungen an den Bekanntenkreis/ die Familie/ den Arbeitsplatz der Betroffenen
- das Einstellen von gezielt falschen („gefakten“) Einträgen in Chats, Blogs und sozialen Netzwerken über die Betroffenen
- das unbefugte Installieren und Anwenden von Spionage-Software auf Computer und Smartphone

§ Juristische Einordnung / Straftatbestände

§ 201a StGB, § 33 KUG Bildrechtsverletzungsdelikte und **§ 303a StGB** Datenveränderung, **§ 185 StGB** Beleidigung, **§ 186 StGB** üble Nachrede, **§ 187 StGB** Verleumdung, **§ 238 StGB** Nachstellung (Stalking), **§ 240 StGB** Nötigung und **§ 241 StGB** Bedrohung, **§ 130 StGB** Volksverhetzung, **§ 131 StGB** Gewaltdarstellung

Wenn eine Gewaltschutzverfügung gegen den*die Täter*in vorliegt, sind auch Verstöße gemäß **§ 4 GewSchG** denkbar.

Gemäß **§ 46 StGB** sind bei solchen Taten für die Schuldschwere besonders zu berücksichtigen, wenn diese aus rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, geschlechtsspezifischen oder gegen die sexuelle Orientierung gerichteten oder sonst menschenverachtenden Motiven begangen wurde.

Auch **zivilrechtliche Interventionen** in Form von Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder einer einstweiligen Verfügung sind möglich.

Vorgehen

- Speichern Sie die belästigenden Nachrichten per Screenshot ab oder drucken Sie diese aus. Wichtig ist, dass die URL (vollständige Adresse der Webseite), der Kommentar, das Datum und die Uhrzeit des Kommentars, sowie der (User-)Name der*des mutmaßlichen Täter*in enthalten ist. Außerdem muss der Kontext ersichtlich sein, in dem der Kommentar gepostet wurde.
- Leiten Sie diese nicht weiter, ansonsten ändert sich der Header (Protokoll des Verlaufs im Quelltext).
- Antworten Sie nicht.
- Dokumentieren Sie die einzelnen Aktionen (wann, wie, was, wer, Zeug*innen). Notieren Sie Namen und Anschriften von möglichen Zeug*innen.



- Nutzen Sie die vorhandenen Sperr- oder Blockierfunktionen, um den Eingang weiterer Nachrichten zu verhindern. Sollten die Nachricht(en) über einen Messenger (WhatsApp, Telegram, Signal, Threema) versandt werden, können Sie den*die Täter*in dem Messengerdienst melden.
- Eröffnen Sie neue, zusätzliche Accounts. Verwenden Sie dazu auch eine neue E-Mail-Adresse. Die alten Accounts nicht löschen, nicht mehr nutzen und ansehen. Ändern Sie ggf. Ihre Passwörter.
- Melden Sie den betreffenden Kommentar beim Betreiber der Internet-Plattform(en). Die Betreiber sind verpflichtet, beleidigende und nachweislich falsche Darstellungen zu löschen.
- Bleiben Sie sachlich, wenn Sie beleidigt werden.
- Informieren Sie die*den Täter*in nicht über Ihr weiteres Vorgehen.
- Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.



Shitstorm

Lawinenartiges Auftreten von negativen Kommentaren, im Sinne von Kritik, Beleidigungen bis hin zu aggressiven Bedrohungen und Gewaltandrohungen gegen eine Person, Initiative oder Organisation. Die Orte von **Shitstorms sind soziale Netzwerke, Blogs, Kommentarspalten etc. z. B.:**

- Verschiedene Personen posten zahlreiche diskreditierende und bedrohende Inhalte in Bezug auf eine bestimmte Person in sozialen Netzwerken, zum Beispiel auf der eigenen Seite der Betroffenen
- Fluten der Kommentarspalten von Blogs oder Artikeln mit negativen Beiträgen – oft zu beobachten bei Themen, die sich mit Feminismus und Gleichberechtigung beschäftigen
- Massenhaftes Versenden von E-Mails, welche vorrangig keine sachliche Kritik beinhalten, sondern Beschimpfungen und Beleidigungen
- Bedrohungen bis hin zu Morddrohungen und Vergewaltigungsandrohungen

§ Juristische Einordnung / Straftatbestände

§ 185 StGB Beleidigung, **§ 186 StGB** Verleumdung,
§ 187 StGB üble Nachrede, **§ 130 StGB** Volksverhetzung,
§ 131 StGB Gewaltdarstellung

Schulderschwerung nach **§ 46 StGB** bei Vorliegen eines geschlechtsspezifischen Motivs.



Auch **zivilrechtliche Interventionen** in Form von Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder einer einstweiligen Verfügung sind möglich.

Vorgehen

- Überprüfen Sie, welche Personen Ihre Seite und Beiträge lesen und kommentieren können – ändern Sie gegebenenfalls Privatsphäre- und Sicherheitseinstellungen Ihres Accounts.
- Deaktivieren Sie gegebenenfalls die Kommentarfunktion.
- Bei sozialen Netzwerken ist es oft möglich, Nutzer*innen, die sich nicht an die Richtlinien der jeweiligen Plattform halten, zu melden.
- Veröffentlichen Sie nicht Ihre private E-Mail-Adresse.
- Fertigen Sie einen Ausdruck an oder erstellen Sie einen Screenshot. Sie können auch den Bildschirm abfotografieren. Wichtig ist, dass der Kommentar, die vollständige URL (Adresse der Webseite), das Datum und die Uhrzeit des Kommentars, sowie der (User-)Name der*des mutmaßlichen Täter*in enthalten ist. Außerdem muss der Kontext ersichtlich sein, in dem der Kommentar gepostet wurde.
- Informieren Sie sich über Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.

Das Besondere an dieser Angriffsform ist, dass Täter und Betroffene sich nicht persönlich bekannt sind und die Angriffe aus der Anonymität heraus geschehen. Ziel dieser Angriffe ist es, die Betroffenen zum Schweigen zu bringen.

Identitätsdiebstahl/ Identitätsmissbrauch

- Aneignung einer fremden (bereits existierenden) Identität
- das Verfassen von Einträgen in Chats, Blogs und Internet-Foren
- die Anmeldung in sozialen Netzwerken unter dieser falschen Identität (Identitätsdiebstahl)
- Bestellung von Waren und Dienstleistungen unter dem Namen der*des Betroffenen (Identitätsmissbrauch)
- Diffamierung mit Gefahr der Kriminalisierung der*des Betroffenen (z. B. „Person X dealt!“)

§ Juristische Einordnung / Straftatbestände

Identitätsdiebstahl:

§ 44 BDSG Strafbarkeit der missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten, **§ 263 StGB** Betrug, **§ 263a StGB** Computerbetrug, **§ 269 StGB** Fälschung beweiserheblicher Daten, **§ 270 StGB** Täuschung um Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, **§ 276 StGB** Urkundenfälschung, sowie **§§ 185 ff StGB** Beleidigung, Verleumdung, etc.

Schulderschwerung nach **§ 46 StGB** bei Vorliegen eines geschlechtsspezifischen Motivs.



Wenn eine Gewaltschutzverfügung gegen den*die Täter*in vorliegt, sind auch Verstöße gemäß **§ 4 GewSchG** denkbar.

Auch **zivilrechtliche Interventionen** in Form von Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder einer einstweiligen Verfügung sind möglich.

Vorgehen

- Dokumentieren Sie die einzelnen Aktionen (wann, wie, was, wer, Zeug*innen), indem Sie beispielsweise Screenshots (mit kompletter URL, Datum, Uhrzeit und Kontext) anfertigen. Notieren Sie Namen und Anschriften von möglichen Zeug*innen.
- Verlangen Sie von den jeweiligen Betreibern die Löschung des auf Ihren Namen eröffneten Kundenkontos.
- Ändern Sie die Passwörter der betroffenen Accounts oder lassen Sie die betroffenen Accounts sperren
- Informieren Sie Ihre Bank und lassen Sie ihre Konten/Karten sperren.
- Setzen Sie die Betreiber der Geschäfte und die Dienstleister, bei denen unter Ihrem Namen Waren und Dienstleistungen bestellt und in Anspruch genommen wurden, über die Umstände in Kenntnis.
- Widersprechen Sie eventuellen Mahnbescheiden und Vollstreckungsbescheiden. ACHTUNG, hier laufen womöglich Fristen!
- Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.

Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen von einzelnen Personen ohne Zustimmung der*des Betroffenen wie z. B.:

- das Fotografieren und Filmen durch Fremde oder Bekannte mit dem Ziel, die*den Betroffene*n zu verunsichern und (permanente) Kontrolle auszuüben (z. B. nach einer Trennung)
- mittels einer versteckten Kamera oder einer manipulierten Webcam in einer geschlossenen Wohnung gefertigte Aufnahmen, die die*den Betroffene*n im privaten Rahmen, bei Alltags- und intimen Aktivitäten, beim Schlafen oder Essen etc. zeigen
- durch ein Fenster, ein Loch in der Wand oder Tür gefertigte Aufnahmen von einer sich in einer Wohnung befindlichen Person
- Aufnahmen, die von der*dem Betroffenen z. B. in einem Hotel- oder Krankenzimmer, Wohnwagen oder Zelt angefertigt wurden
- Im öffentlichen Rahmen angefertigte Bild- und Film-aufnahmen, die unter Überwindung eines besonderen Sichtschutzes erstellt wurden, z. B. in Umkleidekabinen, öffentlichen Toiletten, Duschen, Solarien oder ärztlichen Behandlungszimmern
- Fotografieren unter den Rock oder von oben in den Ausschnitt



§ Juristische Einordnung / Straftatbestände

Unerlaubtes Fotografieren und Filmen:

§ 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen,

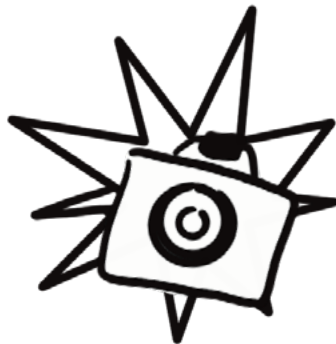
§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen, **§ 238 Abs. 1 Nr. 6 StGB** Nachstellung/
Stalking

Wenn eine Gewaltschutzverfügung gegen den*die Täter*in vorliegt, sind auch Verstöße gemäß **§ 4 GewSchG** strafbar.

Schulderschwerung nach **§ 46 StGB** bei Vorliegen eines geschlechtsspezifischen Motivs.

Auch **zivilrechtliche Interventionen** in Form von Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder einer einstweiligen Verfügung sind möglich.

! Wurden ohne Ihre Zustimmung Bild oder Filmaufnahmen angefertigt, so können Sie von dem*der Täter*in die Herausgabe bzw. die Löschung dieser Aufnahmen verlangen. Dies gilt sowohl für harmlose als auch für indiskrete Aufnahmen, die Ihnen schaden können.



Vorgehen

- Wenn Sie nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten, bleiben Sie bei Ihrem Nein, auch wenn dies zu Verstimmungen bei Ihrem*Ihrer Partner*in oder in Ihrem Freundeskreis führt.
- Machen Sie deutlich, dass Sie nicht unbemerkt gefilmt oder fotografiert werden wollen, z. B. beim Schlafen. Es kann ratsam sein mit Konsequenzen zu drohen (Beenden der Freundschaft/Bekanntschaft, Thematisieren des Verhaltens im Bekanntenkreis).
- Stellen Sie sicher, dass Ihre Webcam nur die von Ihnen gewünschten Aufnahmen fertigt. Kleben Sie diese ab, achten Sie auf den Kamerawinkel.
- Verlangen Sie in einer strafbewährten Unterlassungserklärung die Löschung oder Aushändigung des von Ihnen angefertigten Materials, und beaufsichtigen Sie die Löschung der Datenträger, auf denen die von Ihnen angefertigten Aufnahmen gespeichert sind. Klären Sie, ob noch Material an anderen Orten z. B. einer Cloud oder auf anderen Speichermedien vorhanden ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie sich in einer Trennungssituation befinden.
- Fordern Sie die betreffende Person auf, keine weiteren Aufnahmen von Ihnen anzufertigen und weiter zu verbreiten.
- Wiederholen Sie diese Aufforderung, wenn möglich, vor Zeug*innen oder dokumentieren Sie den Zugang der Aufforderung schriftlich.
- Informieren Sie eine Vertrauensperson. Auch wenn die Aufnahmen oder Filme Ihr Ehr- und Schamgefühl verletzen, können Ihnen Dritte helfen, sich gegen den*die Täter*in durchzusetzen.



- Dokumentieren Sie die Angriffe. Schreiben Sie auf, wann welche Aufnahmen von Ihnen angefertigt wurden. Wie wurden die Aufnahmen hergestellt und von wem? Notieren Sie die Namen und Kontaktdaten möglicher Zeug*innen.
- Fertigen Sie Screenshots an, auf denen zu erkennen ist, dass Sie sich auf den entsprechenden Bild- oder Videomaterial befinden. Wichtig ist, dass das Bild- oder Videomaterial, das Datum und die Uhrzeit des Bild- oder Videomaterial, sowie der (User-)Name der*des mutmaßlichen Täters*in enthalten ist. Außerdem muss der Kontext ersichtlich sein, in dem das Bild- oder Videomaterial gepostet wurde.
- Wenn Sie an öffentlichen Orten von einem Dritten heimlich gefilmt oder fotografiert wurden, wenden Sie sich an die Betreiber (Sportclubs, Discotheken, Schwimmbäder, Kaufhäuser). Die Betreiber können von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und die Aushändigung des von Ihnen angefertigten Bild- und Filmmaterials von der*dem Täter*in verlangen.
- Wurden die heimlichen Bild- oder Filmaufnahmen an einem öffentlichen Ort von dessen Betreiber angefertigt, verlangen Sie die Löschung oder Aushändigung des von Ihnen angefertigten Materials vom Betreiber. Nehmen Sie Kontakt zu anderen an diesem Ort befindlichen Personen auf, die Sie hierbei unterstützen können. Notieren Sie die Namen und Anschriften dieser Personen, damit Sie diese in einem möglichen Verfahren gegen den*die Täter*in als Zeug*innen benennen können.
- Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.

Anfertigung von gefälschten Bildern mit Hilfe von Software (Deepfakes)

Erstellung von computergenerierten Medieninhalten, insbesondere Videos oder Fotos mithilfe von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen ohne die Zustimmung der betroffenen Person, z.B. durch:

- Sogenannte Nudify-Apps, die darauf abzielen, Bilder und Videos so zu bearbeiten, dass sie den Anschein erwecken, als ob die darauf abgebildete Person nackt sei, obwohl sie das in Realität nicht ist
- Einfügen des Gesichts einer Person in bereits vorhandenes (pornografisches) Bild- und Videomaterial
- Vollständig künstlich erzeugte Inhalte, beispielsweise von sexuellen Übergriffen



§ Juristische Einordnung / Straftatbestände

Anfertigung von sexualbezogenen **Deepfakes**

§ 202a StGB Ausspähen von Daten, wenn Originalaufnahmen durch Hacking beschafft worden sind, **§ 42 BDSG** unrechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten, gilt nicht bei Verwendung von allgemein zugänglichem Material, **§ 106 UrhG** Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke, Ausnahme gem. **§ 52 UrhG**

Wenn eine Gewaltschutzverfügung vorliegt, können auch Verstöße gemäß **§ 4 GewSchG** vorliegen.

Schulderschwerung nach **§ 46 StGB** bei Vorliegen eines geschlechtsspezifischen Motivs.

Auch **zivilrechtliche Interventionen** in Form von Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder einer einstweiligen Verfügung sind möglich.

! Bisher fehlt sowohl für die Anfertigung als auch für die Verbreitung von sexualbezogenen **Deepfakes eine umfassende Regelung im deutschen Strafrecht!**

Vorgehen

- Machen Sie deutlich, dass Sie nicht zustimmen, dass gefälschtes Material von Ihnen angefertigt werden soll. Es ist ratsam mit Konsequenzen zu drohen (Beenden der Freundschaft/Bekanntschaft, Thematisieren des Verhaltens im Bekanntenkreis).
- Verlangen Sie in einer strafbewährten Unterlassungserklärung die Löschung oder Aushändigung des von Ihnen angefertigten Materials, und beaufsichtigen Sie die Löschung der Datenträger, auf denen die von Ihnen angefertigten Aufnahmen gespeichert sind. Klären Sie, ob noch Material an anderen Orten z. B. einer Cloud oder auf anderen Speichermedien vorhanden ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie sich in einer Trennungssituation befinden.
- Fordern Sie die betreffende Person auf, keine weiteren Aufnahmen und Deepfakes von Ihnen anzufertigen.
- Wiederholen Sie diese Aufforderung, wenn möglich, vor Zeug*innen und dokumentieren Sie den Eingang schriftlich.
- Informieren Sie eine Vertrauensperson. Auch wenn die Aufnahmen oder Filme Ihr Ehr- und Schamgefühl verletzen, können Ihnen Dritte helfen, sich gegen den*die Täter*in durchzusetzen.
- Dokumentieren Sie die Angriffe. Schreiben Sie auf, wann welche Aufnahmen von Ihnen angefertigt wurden. Wie wurden die Aufnahmen hergestellt und von wem? Notieren Sie die Namen und Kontaktdaten möglicher Zeug*innen.



- Fertigen Sie Screenshots an auf denen zu erkennen ist, dass Sie sich auf dem entsprechenden Bild- oder Videomaterial befinden. Wichtig ist, dass das Bild- oder Videomaterial, das Datum und die Uhrzeit des Bild- oder Videomaterial, sowie der (User-)Name der*des mutmaßlichen Täter*in enthalten ist. Außerdem muss der Kontext ersichtlich sein, in dem das Bild- oder Videomaterial gepostet wurde.
- Überprüfen Sie die Privatsphäreereinstellungen Ihrer Social-Media-Konten.
- Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.



Weitergabe/ Veröffentlichung von digitalen Aufnahmen

Weitergabe/Veröffentlichung von Aufnahmen (bearbeitet oder unbearbeitet) ohne Zustimmung der Abgebildeten (auch dann, wenn der Aufnahme zunächst zugestimmt wurde) z. B. durch:

- das Zeigen intimer Aufnahmen im Familien- oder Bekanntenkreis, mit denen der Partner sich darstellt
- das Einstellen von privaten Fotos in sozialen Netzwerken (Partyszenen, Urlaubsfotos) oder auf einer Dating-Seite
- die Weiterleitung und Veröffentlichung von intimen Bildern, die mittels Webcam-Chat ausgetauscht wurden
- das Einstellen von privaten Videos auf einer Online-Plattform mit pornografischen Inhalten
- Weitergabe und Veröffentlichung von Aufnahmen, welche mit Hilfe von Software erzeugt wurden (sogenannte **Deepfakes**)



§ Juristische Einordnung / Straftatbestände

Die Weitergabe/Veröffentlichung von (manipulierten und echten) Aufnahmen gegen den Willen der Abgebildeten ist strafbar. Eine vorherige Zustimmung zur Weitergabe der Aufnahmen muss von Privatpersonen immer erteilt werden. Das Einverständnis mit der Aufnahme beinhaltet niemals automatisch die Erlaubnis zur Weitergabe.

§ 22 KUG in Verbindung mit **§ 33 KUG**

§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

§185 StGB Beleidigung, **§ 186 StGB** Üble Nachrede, **§ 187 StGB** Verleumdung

Wenn eine Gewaltschutzverfügung gegen den*die Täter*in vorliegt, können auch Verstöße gemäß **§ 4 GewSchG** vorliegen.

Schulderschwerung nach **§ 46 StGB** bei Vorliegen eines geschlechtsspezifischen Motivs.

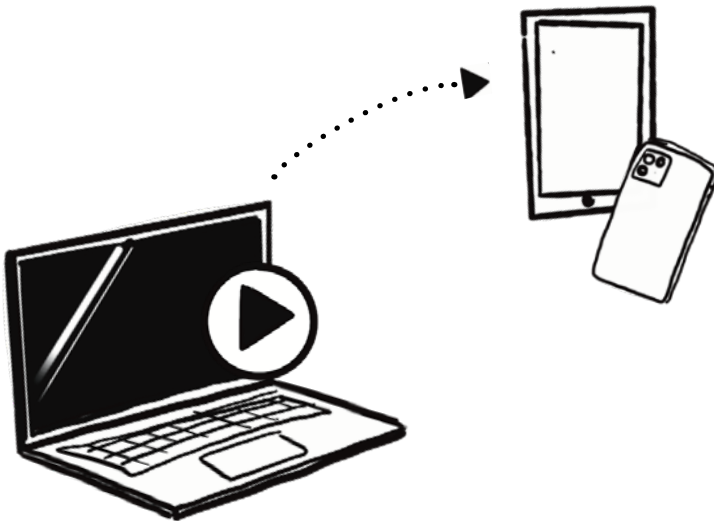
Auch **zivilrechtliche Interventionen** in Form von Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder einer einstweiligen Verfügung sind möglich.

Vorgehen

- Eine Weitergabe intimer, unangenehmer oder rufschädigender Aufnahmen hat immer einen Vertrauensbruch zur Folge. Drohen Sie mit Konsequenzen (z. B. Kontaktabbruch). Verlangen Sie, dass Ihre Rechte an Ihren Aufnahmen gewahrt werden.
- Bei einverständlichen Aufnahmen sollten Sie bereits vorab regeln, wie mit diesen Aufnahmen später (z. B. im Falle einer Trennung) umgegangen werden soll. Machen Sie deutlich, was Sie im Fall einer Zuwiderhandlung tun werden. Achten Sie darauf, dass Ihre Rechte an Ihren Aufnahmen gewahrt werden. Wenn Sie nicht sicher sind, dass Ihr Gegenüber Ihre Haltung respektiert, unterlassen Sie Aufnahmen, deren Bekanntwerden Ihnen später unangenehm werden könnte.
- Fertigen Sie einen Screenshot oder ein Foto der diffamierenden Inhalte an. Wichtig ist, dass darauf zu erkennen ist, dass Sie sich auf dem entsprechenden Bild- oder Videomaterial befinden. Auch das Datum und die Uhrzeit des Bild- oder Videomaterial, sowie der (User-)Name der*des mutmaßlichen Täter*in müssen enthalten sein. Außerdem muss der Kontext ersichtlich sein, in dem das Bild- oder Videomaterial gepostet wurde. Wenn Ihnen etwa Bekannte von dem Erhalt einer solchen Aufnahme berichten, bitten Sie diese, Screenshots anzufertigen und ihnen die entsprechenden Nachrichten weiterzuleiten.
- Verlangen Sie in einer strafbewährten Unterlassungserklärung die Löschung auf allen Datenträgern und in allen digitalen Medien, kontrollieren Sie die Löschung.



- Wurden trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen Aufnahmen von Ihnen im Internet verbreitet, können Sie den Betreiber der entsprechenden Internetseite zur Löschung der Aufnahmen auffordern.
- Üben Sie Ihre Betroffenenrechte nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aus, indem Sie den*die Datenschutzbeauftragten der entsprechenden Plattform kontaktieren und Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung/ Vergessenwerden (Art. 17 DSGVO) und/oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) verlangen.
- Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.



Zusendung und Weiterleitung von pornografischen Bildern und Videos

Zusendung und Weiterleitung von pornografischen Bildern und Videos ohne Zustimmung der Empfänger*innen, die aufgrund dieser Aufnahmen erschreckt oder sexuell belästigt werden z. B. durch:

- Abbildungen von Geschlechtsteilen
- sexuelle Darstellungen, die mit einer eindeutig belästigenden Aufforderung verbunden sind
- die Zusendung von Kinderpornographie

§ Juristische Einordnung / Straftatbestände

Die Verbreitung pornografischer Schriften an Personen unter 18 Jahren ist strafbar (**§ 184 StGB**). Die Zusendung kann auch eine Nötigung darstellen (**§ 240 StGB**). Wer kinderpornografische und jugendpornografische Schriften verbreitet, besitzt oder erwirbt, macht sich strafbar gemäß **§184b StGB**.

§ 185 StGB Beleidigung, **§ 176a Abs.1 Nr. 3 StGB** Sexueller Missbrauch, **§ 184 StGB** Verbreitung pornografischer Inhalte



Wenn eine Gewaltschutzverfügung gegen den*die Täter*in vorliegt, können auch Verstöße gemäß **§ 4 GewSchG** vorliegen.

Schulderschwerung nach **§ 46 StGB** bei Vorliegen eines geschlechtsspezifischen Motivs.

Auch **zivilrechtliche Interventionen** in Form von Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder einer einstweiligen Verfügung sind möglich.

Vorgehen

- Aktivieren Sie Ihre Bluetooth-Funktion nur gezielt für die Übermittlung gewünschter Daten.
- Leiten Sie die erhaltenen Bilder und Videos nicht weiter.
- Fertigen Sie einen Screenshot oder ein Foto der diffamierenden Inhalte an.
- Sichern Sie die Daten oder lassen Sie die Daten von der Polizei oder einer IT-Sicherheitsfirma sichern.
- Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.
- Auf *dickstinction.com* können Sie eine Strafanzeige erstellen und sie dann bei der Polizei einreichen.

Ausspionieren und Abfangen von Daten

Ausspionieren und Abfangen von Daten mit und ohne Spyware, z. B. durch:

- die Einsichtnahme und Weiterleitung von privaten oder geschäftlichen Nachrichten mittels Passwortdiebstahl, aktivierter Weiterleitungsfunktion oder Spyware
- das unerlaubte Downloaden Ihrer privaten Daten (z.B. Fotos und Videos) auf die Geräte des Verfolgers unter Überwindung besonderer Schutzmechanismen (z. B. Passwörter)
- das verdeckte Verfolgen aller Ihrer telefonischen Aktivitäten (Daten der Anrufenden, wer, wann angerufen wird, Protokolle), mit Hilfe von Spionageprogrammen
- das verdeckte Ausspähen von Daten durch unbemerkt installierte Schadsoftware (Trojaner)

§ Juristische Einordnung / Straftatbestände

§ 202a StGB Ausspähen von Daten, **§ 202b StGB** Abfangen von Daten

Wenn eine Gewaltschutzverfügung vorliegt, sind auch Verstöße gemäß **§ 4 GewSchG** denkbar.



Schulderschwerung nach **§ 46 StGB** bei Vorliegen eines geschlechtsspezifischen Motivs.

! Häufig kontrollieren Partner*innen/Angehörige digitale Kontakt und Verbindungsdaten (z. B. Telefonprotokolle, Adressen). Vielleicht tun Sie dies umgekehrt auch. Mit wem Sie telefonieren oder mailen, ist Ihre ganz persönliche Angelegenheit. Auch in einer Beziehung hat niemand das Recht, den anderen zu kontrollieren. Wenn Sie anderen diesen Einblick gewähren, geben Sie Ihnen damit auch die Möglichkeit, Sie zu kontrollieren oder unter Druck zu setzen.

Auch **zivilrechtliche Interventionen** in Form von Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder einer einstweiligen Verfügung sind möglich.

Vorgehen

- Schützen Sie Ihre Daten mit einem sicheren Passwort, richten Sie eventuell eine **Zwei-Faktor-Authentisierung** ein. Aktivieren Sie nach Möglichkeit die angebotene Verschlüsselung.
- Gehen Sie gegen die ersten Versuche, Ihre Daten zu kontrollieren, vor. Unterlassen Sie es umgekehrt ebenfalls, Ihre*n Partner*in zu kontrollieren.
- Insbesondere nach einer Trennung: Kündigen Sie alle Partnerverträge (Internet, Flatrates), verwenden Sie neue Passwörter und evtl. andere Geräte.
- Überprüfen Sie, ob eine unerwünschte Weiterleitungs- oder Benachrichtigungsfunktion in Ihren Geräten aktiviert ist.

- Beim Verdacht auf Spyware trennen Sie die Internetverbindung, lassen Sie die Geräte auf verdeckte Programme und Manipulationen überprüfen.
- Lassen Sie nur Vertrauenspersonen an Ihre Geräte, geben Sie Ihre Passwörter nicht weiter.
- Stellen Sie sicher, dass Ihre Webcam nur die von Ihnen gewünschten Aufnahmen fertigt. Kleben Sie diese ab, achten Sie auf den Kamerawinkel.
- Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.



Ortung und digitale Kontrolle (z.B. durch vernetzte Gegenstände)

durch:

- die Freischaltung der Ortungsfunktion ohne Einverständnis und Wissen der zu ortenden Person. Der Aufenthaltsort der georteten Person lässt sich je nach Dichte der Funkstationen und Ausstattung der verwendeten Mobiltelefone relativ genau bestimmen
- das Unterschieben eines GPS- oder **Bluetooth-Trackers**
- die Ortung von Personen, die von der Überwachung wissen und glauben, sich nicht dagegen zur Wehr setzen zu können: z. B. Frauen, die von Ihrem Partner bedroht und isoliert werden
- durch Installation von Ortungs-Apps von Personen, die Zugriff auf die Geräte der betroffenen Person haben
- **Doxing**, also dem Veröffentlichen von personenbezogenen Daten
- psychische Gewalt durch die Steuerung vernetzter Gegenstände aus der Ferne im Haus (beispielsweise Fernsteuerung der Jalousien, Lampen, Lautsprecher, Gewalt durch das sogenannte Internet der Dinge/ Internet of Things/ IoT)

§ Juristische Einordnung / Straftatbestände

§ 126a StGB Gefährdendes Verbreiten von personenbezogenen Informationen, **§ 202a StGB** Ausspähen von Daten, **§ 202b StGB** Abfangen von Daten, **§ 202c StGB** Vorbereitung des Ausspähens oder Abfangen von Daten, **§ 238 StGB** Nachstellung (Stalking), **§ 240 StGB** Nötigung, **§ 27 TTDSG** Strafvorschriften des TTDSG

Wenn eine Gewaltschutzverfügung vorliegt, sind auch Verstöße gemäß **§ 4 GewSchG** denkbar.

Schulderschwerung nach **§ 46 StGB** bei Vorliegen eines geschlechtsspezifischen Motivs.

Auch **zivilrechtliche Interventionen** in Form von Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder einer einstweiligen Verfügung sind möglich.

Vorgehen

- Wenn Sie den Verdacht haben, geortet zu werden, überprüfen und deaktivieren Sie die Standort-Einstellung auf Ihren Geräten. Überprüfen Sie gelegentlich Ihr Gerät daraufhin, ob Ortungssoftware aufgespielt wurde. Wurden Apps zur Ortung auf Ihrem Handy installiert, kann es sogar notwendig sein, das Gerät auszutauschen.
- Geben Sie Ihre Geräte nicht aus der Hand, teilen Sie Ihre Passwörter nicht mit.
- Schalten Sie die Ortungsfunktion insbesondere in Ihrem Smartphone aus.
- Überprüfe, ob sich Apps auf deinem Smartphone befinden, die du nicht kennst und lösche sie gegebenenfalls.

Drohung intimes (eventuell manipuliertes) Bildmaterial zu veröffentlichen

Die Drohung, intime (ggf. manipulierte) Fotos und Filme mittels digitaler Medien zu veröffentlichen, bzw. diese gezielt an Bekannte, Freund*innen oder Arbeitgeber weiterzugeben, um die Betroffenen zur Vornahme einer bestimmten Handlung zu zwingen (Nötigung), z. B. durch:

- manipulierte Aufnahmen, in denen das Gesicht der Betreffenden beispielsweise in pornographische Fotos/Filmaufnahmen montiert wird oder Nacktfotos mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz erstellt werden
- einverständliche – für den persönlichen Gebrauch bestimmte – Aufnahmen, deren Veröffentlichung oder Weitergabe niemals beabsichtigt war

§ Juristische Einordnung / Straftatbestände

§ 240 StGB Nötigung, **§ 241 StGB** Bedrohung, **§ 253 StGB** Erpressung, **§ 177 StGB** sexuelle Nötigung, **§§ 185 ff StGB** Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung

Wenn eine Gewaltschutzverfügung vorliegt, sind auch Verstöße gemäß **§ 4 GewSchG** denkbar.

Schulderschwerung nach **§ 46 StGB** bei Vorliegen eines geschlechtsspezifischen Motivs.

Auch **zivilrechtliche Interventionen** in Form von Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder einer einstweiligen Verfügung sind möglich.

Vorgehen

- Um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten und um sich zu schützen, informieren Sie sich unbedingt über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.
- Häufig wird eine solche Nötigung eingesetzt, wenn ein Mädchen oder eine Frau die Beziehung beenden möchte oder sich nicht so verhält, wie der Täter es verlangt. Die Androhung der Weitergabe intimer (manipulierter) Fotos und Filme bezweckt die Einschüchterung der Betroffenen. Im Anschluss kann es zu weiteren schweren Angriffen, wie Körperverletzung und Vergewaltigung kommen, da der Täter sich sicher ist, dass die Androhung der Weitergabe oder Veröffentlichung der Aufnahmen verhindert, dass die Betroffene gegen ihn vorgeht.
- Wenn Sie sich nicht in der Lage sehen, allein gegen eine solche Androhung vorzugehen, nehmen Sie professionelle Hilfe in Anspruch.

Körperliche oder sexuelle Übergriffe

Körperliche oder sexuelle Übergriffe mit dem Ziel, Fotos und Filmaufnahmen anzufertigen, um diese später zu verbreiten und die dort Aufgenommene auch im Anschluss an die Tat zu demütigen, öffentlich bloß zu stellen und so ggf. den weiteren Zugriff auf die betroffene Person zu sichern, wie z. B.:

- geplante Körperverschwendung
- geplante sexuelle Belästigung und Nötigung (sexuelle Handlungen ohne Eindringen in den Körper)
- geplante Vergewaltigung (jedes Eindringen in den Körper)

Oft sind mehrere Täter beteiligt.

§ Juristische Einordnung / Straftatbestände

§ 177 StGB sexuelle Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, ggf. in Verbindung mit **§ 201a StGB** Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, **§ 184i StGB** sexuelle Belästigung, **§ 223 StGB** Körperverletzung, **§ 224 StGB** Gefährliche Körperverletzung, **§ 240 StGB** Nötigung

Wenn eine Gewaltschutzverfügung gegen den*die Täter*in vorliegt, sind auch Verstöße gemäß **§ 4 GewSchG** denkbar.

Schulderschwerung nach **§ 46 StGB** bei Vorliegen eines geschlechtsspezifischen Motivs.

Vorgehen

- Um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten und um sich selbst zu schützen, informieren Sie sich unbedingt über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.
- Wenn Sie sich nicht in der Lage sehen, allein gegen die Androhung vorzugehen, nehmen Sie professionelle Hilfe in Anspruch.

Digitale Angriffe am Arbeits- oder Ausbildungsplatz

- wenn Sie befürchten, dass mittels digitaler Medien private Informationen und/oder Aufnahmen an Ihren Arbeitgeber, Kolleg*innenkreis, an Kommiliton*innen oder Professor*innen gelangen könnten
- wenn diese Informationen in Ihrem Arbeits- oder Ausbildungsumfeld bereits verbreitet worden sind

§ Juristische Einordnung / Straftatbestände

Alle oben genannten Straftatbestände können ebenfalls am Arbeits- oder Ausbildungsplatz auftreten.

Außerdem verbietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Das Gesetz definiert sexuelle Belästigung als verbale, nonverbale und physische Übergriffe und bezieht sich auf das subjektive Empfinden der belästigten Person und nicht nur auf die Absicht der belästigenden Person. Im AGG sind klare Pflichten für Arbeitgeber*innen (wie beispielsweise die Einrichtung einer Beschwerdestelle, usw.) und Rechte für Arbeitnehmer*innen (wie beispielsweise das Recht sich zu beschweren) formuliert. Das AGG beinhaltet weitere rechtliche Möglichkeiten und Rechtsansprüche, die Sie jedoch nur gegenüber Ihrem*r Arbeitgeber*in und nicht gegenüber der belästigenden Person

durchsetzen können. Es ist daher sinnvoll, eine arbeitsrechtliche Beratung aufzusuchen, um zu überprüfen, welche Möglichkeiten Sie in der Situation haben.

Wenn eine Gewaltschutzverfügung vorliegt, sind auch Verstöße gemäß **§ 4 GewSchG** strafbar.

Schulderschwerung nach **§ 46 b) StGB** bei Vorliegen eines geschlechtsspezifischen Motivs.

Auch **zivilrechtliche Interventionen** in Form von Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder einer einstweiligen Verfügung sind möglich.

Vorgehen

- Um die Ihre Existenz gefährdende Drohung abzuwehren, prüfen Sie umgehend juristische Schritte.
- Informieren Sie bspw. Ihre*n Vorgesetzte*n/Arbeitgeber*in, teilen Sie mit, dass Sie rechtlich gegen die Drohung vorgehen. Besprechen Sie gemeinsam, wie mit dem etwaigen Eingang von vertraulichen Informationen umgegangen werden soll und wie der Personenkreis, der solche Informationen erhält, zu begrenzen ist.
- Wenn Sie sich nicht in der Lage sehen, allein gegen die Androhung vorzugehen, nehmen Sie professionelle Hilfe in Anspruch.

Juristisches Vorgehen

Möglich sind verschiedene Vorgehensweisen wie die Einleitung von **Strafverfahren** oder die Geltendmachung von **zivilrechtlichen Ansprüchen**. Häufig ist ein **rasches juristisches Vorgehen** sehr wichtig (z. B. bei dem Erwirken von Gewaltschutzanordnungen, bei Unterlassungsverfügungen und medienrechtlichen Ansprüchen).

Falls Sie sich entschließen, den Täter anzuzeigen, kann das ein wichtiger Schritt für Sie sein, sich im Nachhinein nochmals gegen das Ihnen zugefügte Unrecht zu wehren.

Eine Strafanzeige kann Sie auch möglicherweise vor weiteren Bedrohungen und Nachstellungen schützen, da der Täter erfährt, dass Sie sich gegen die Angriffe wehren.

Wenn Sie Anzeige erstatten möchten, empfiehlt es sich **zeitnah**, eine*n in diesen Fällen erfahrene*n Rechtsanwält*in einzuschalten und zu prüfen, ob sie/er als Zeug*innen- oder Verletztenbeistand oder als Nebenklagevertreter*in für Sie tätig werden soll. Besonders wenn es wichtig ist, die Anonymität der Adresse o. ä. zu gewährleisten, ist es dringend anzuraten, sich anwaltlichen Beistand zu organisieren.

Parallel zur Strafanzeige sollten Sie über zivilrechtliche Schritte nachdenken. Durch eine Strafanzeige kann die Unterlassung weiterer Rechtsverletzungen sowie die Löschung/Vernichtung der Aufnahmen nicht erreicht werden. Dies muss zivilrechtlich geltend gemacht werden.

Möglich sind:

- **Unterlassungserklärung**, die den*die Täter*in auffordert, mit seinem*ihrem Tun aufzuhören und dies für die Zukunft zu unterlassen. Wenn der*die Täter*in sich weigert, kann ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim zuständigen Gericht gestellt werden.
- **Klageverfahren auf Löschen/Entfernen/Vernichten der Aufnahmen**. Es muss eine Klage gegen die Person eingereicht werden, die die Aufnahmen gemacht hat. Zusätzlich bestehen ggf. Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegen Forenbetreiber, Plattformen und soziale Netzwerke.
- **Geltendmachen von Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüchen** (u.a. aufgrund von Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts).
- **Gewaltschutzanordnung**. Zu prüfen ist die Möglichkeit, ob zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten wie Kontakt- und Annäherungsverbote nach dem Gewaltschutzgesetz in Frage kommen.
- Zu prüfen ist, ob ein **zivilrechtlicher Gegendarstellungsanspruch** (d.h. an gleicherwertiger medialer Stelle eigene ausgleichende Darstellung veröffentlichen zu können) oder ein **presserechtlicher Anspruch auf Richtigstellung** der falschen Behauptungen besteht.



Wenn Sie **arbeitsrechtlich** vorgehen wollen, sind häufig kurze Fristen zu wahren. Mit anwaltlicher Unterstützung können Sie erreichen, dass Ihre Rechte am Arbeitsplatz gewahrt werden.

Straf- und zivilrechtliche Schritte sollten in diesen Fällen besonders **sorgsam abgestimmt** werden, um den*die Täter*in nicht vorab zu warnen.

Nutzen Sie die Unterstützung von spezialisierten Rechts-anwältinnen und Rechtsanwälten, die wir Ihnen vermitteln können.

Gesetze zum Nachschlagen

<http://www.gesetzeiminternet.de/stgb/>
(Strafgesetzbuch)

<https://www.gesetze-im-internet.de/ttdsg/>
(Telemedien-Telekommunikations-Datenschutzgesetz)

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>
(Bürgerliches Gesetzbuch)



Empfehlungen für Betroffene

Die Broschüre wirbt auch für eine juristische Klärung.

Ob Sie so vorgehen wollen, entscheiden Sie.

Sie sollten mit dem Geschehen nicht alleine bleiben.

Nutzen Sie die Beratungsangebote, um aus dem Kreislauf von Angst und Hilflosigkeit herauszutreten.

Digitale Angriffe können Gefühle auslösen, die lange nachwirken und schwer auszuhalten sind, wie z. B.:

- **Schuldgefühle**
(„Hätte ich besser aufpassen müssen?“)
- **Schamgefühle**
(„Alle sehen diese Bilder und vergessen sie nie wieder.“)
- **Vertrauensverlust**
(„Wie konnte ich mich in der Person so täuschen?“)
- **Hilflosigkeit und Ohnmachtsgefühle**
(„Ich kann nichts tun.“)
- **Erschütterung des Selbst- und Weltverständnisses**
(„Nie hätte ich gedacht, dass so etwas passieren kann!“)

Ein Beratungsgespräch über das Erlebte oder die Folgen kann Ihnen helfen, mit Ihren Gefühlen besser umzugehen und eine neue Einschätzung der Situation zu gewinnen.

In der Beratung klären wir Ihre Fragen:

- **Wie kann ich mich schützen?**
- **Wie kann ich vorgehen?**
- **Wer kann mich unterstützen und entlasten?**
- **An wen kann ich mich wenden?**
(Fachkommissariate, spezialisierte Rechtsanwält*innen, IT-Sicherheitsfirmen, Beratungsstellen etc.)

Wir beraten Sie umfassend, wenn Sie beleidigt, belästigt und bedroht werden oder wenn Sie solche Angriffe befürchten.

**Bleiben Sie mit dem Geschehen nicht allein.
Rufen Sie bei einer Fachberatungsstelle an.**

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hilfe-vor-ort.html>



Empfehlungen für Angehörige, Freund*innen, Multiplikator*innen, Arbeitgeber*innen, Zeug*innen

Ist jemand aus Ihrem persönlichen Umfeld, sind Schüler*innen, Student*innen oder Angestellte Ihrer Firma betroffen? Dann sollten Sie sich in Absprache mit den Betroffenen über ein mögliches Vorgehen informieren, um weitere Übergriffe zu verhindern.

Sie sollten wissen, dass diverse Straftatbestände in Betracht kommen können.

Erleben Sie beleidigende oder bedrohende Äußerungen und Angriffe z. B. live im Chat oder lesen diese in sozialen Netzwerken, können Sie sich aktiv einschalten. Häufig hören die Täter/Täterinnen damit auf, wenn sie merken, dass die Betroffenen nicht mehr allein sind.

Vorsicht: Bei der Beweissicherung kann gerne unterstützt werden, allerdings raten wir dringend davon ab, Beweise auf persönliche oder dienstlich verwendete Geräte zu übertragen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Betroffene oder andere abgebildete Personen zum Zeitpunkt der Aufnahme minderjährig waren. Damit können Sie sich strafbar machen.



Wenn Sie private, intime Aufnahmen oder Mitteilungen über eine Ihnen bekannte Person erhalten, sind folgende Vorgehensweisen hilfreich:

- Speichern Sie die Aufnahmen auf einem separaten Medium (Beweismittel).
- Halten Sie den Kreis derjenigen, die die Aufnahmen ansehen, strikt begrenzt (am besten keine weiteren Personen einbeziehen).
- Informieren Sie die betroffene Person.
- Informieren Sie sich über ein mögliches juristisches Vorgehen.
- Wenn die*der Betroffene einverstanden ist: Sprechen Sie mit der Polizei.
- Prüfen sie arbeitsrechtliche Schritte, sollte es sich bei dem*der Täter*in um eine*n Angestellte*n Ihrer Firma handeln.
- Nutzen Sie gegebenenfalls das Know-How von privaten Anbietern (IT-Sicherheitsfirmen).
- Informieren Sie den*die Täter*in nicht über Ihr geplantes Vorgehen.

Nutzen Sie auch als Angehörige, Vertrauensperson oder Arbeitgeber*in unser Beratungs- und Informationsangebot.

Impressum



FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

Bezugsadresse:

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), Berlin
info@bv-bff.de
frauen-gegen-gewalt.de



Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt am Main

Gefördert von:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Diese Broschüre wurde gemeinsam überarbeitet durch
Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), Berlin und
Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt.

Gestaltung: Elisabeth Wolf

© August, 2011, Überarbeitete Neuauflage 2024, Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt,
Bundesverband Frauenberatungsstelle und Frauennotrufe